Vereinsstatuten

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 - Name und Sitz

Unter dem Namen HC Prättigau-Herrschaft (HCPH) besteht seit dem 26.4.1996 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Sitz des Vereins befindet sich in 7214 Grüsch. Der HCPH ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2-Zweck

Der HCPH bezweckt allgemein die Ausübung und Förderung des Eishockeysports, namentlich durch die Teilnahme an Meisterschafts- und Spielbetrieb des Swiss Ice Hockey Federation (SIHF). Sowie gezielte Nachwuchsförderung und Teilnahme an Freundschaftsspielen, Turnieren, sowie der Organisation von eigenen Turnieren. Ebenso Imageförderung bei Behörden und in der Öffentlichkeit, Förderung der Kameradschaft, Förderung des Schiedsrichterwesens. Der HCPH kann andere Sportarten unterstützen, mit anderen Sportvereinen und Institutionen zusammenarbeiten und entsprechenden Institutionen beitreten.

Art. 3 - Verbandszugehörigkeit

Der HCPH ist Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF)und des Bündner Eishockeyverband. Die Statuten und Reglemente der SIHF, ihrer zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Bündner Eishockeyverbandes sind für den HCPH und dessen Mitglieder verbindlich.

Ethik

Art. 4 – Allgemeines

Der HCPH setzt sich für einen gesunden, sauberen, respektvollen, fairen und erfolgreichen
Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem seine Organe und Mitglieder dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. Der HCPH anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und sorgt für deren Umsetzung und Einhaltung im gesamten Verein.

Art. 5 – Ethik-Charta, Ethik- und Dopingstatut

Als Mitglied der Swiss Ice Hockey Federation (SIHF), unterstehen der Verein und seine Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 6 – Swiss Sport Integrity

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik- Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. den dazugehörenden Reglementen.

Mitgliedschaften

Art. 7 - Arten der Mitgliedschaften im Allgemeinen

Als Vereinsmitglieder können Einzel- und Kollektivmitglieder aufgenommen werden. Einzelmitglieder sind natürliche Personen, als Kollektivmitglieder gelten juristische Personen und Personenverbindungen des Privatrechts sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 8 - Mitgliederkategorien

Der HCPH umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder (für den HCPH lizenzierte Spieler ab erfülltem 15. Lebensjahr, mit Spielerkarte TypA)
- Nachwuchsmitglieder (für den HCPH lizenzierte Jugendliche, die gemäss den Reglementen/Bestimmungen der SIHF altersmässig in einer Nachwuchsmannschaft spielen können, mit Spielerkarte Typ A)
- Aktivmitglied ohne Lizenz (jede natürliche, mündige Person, die im Verein mitmachen will und den entsprechenden Jahresbeitrag bezahlt hat)
- Vorstandsmitglieder (von der Generalversammlung (GV) für die Dauer von 2 Jahren als Vorstand gewählte Einzelmitglieder)
- Ehrenmitglieder (Mitglieder mit ausserordentlichen Verdiensten um den HCPH oder den Eishockeysport; eine Ernennung zum Ehrenmitglied kann auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes durch die GV erfolgen)
- Schiedsrichter Mitglieder (im gültigen Schiedsrichterverzeichnis der SIHF für den HCPH eingeschriebene Schiedsrichter)
- Passivmitglieder (den HCPH durch Bezahlung eines frei wählbaren Betrages finanziell unterstützende Mitglieder. welche keiner anderen Mitgliederkategorie angehören)

Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 9 - Aufnahmegesuch

Aufnahmegesuche für eine Mitgliedschaft gemäss Art. 8 lit. a), b) und c) sind dem Vorstand einzureichen; dieser entscheidet über die Aufnahme endgültig. Er kann Aufnahmegesuche ohne Begründung ablehnen. Ein entsprechender Entscheid des Vorstandes kann vom Betroffenen mit Rekurs an die GV weitergezogen werden.

Art. 10 - Anerkennung der Statuten

Mit dem Aufnahmegesuch bzw. der Annahme einer Ernennung anerkennt das Mitglied Statuten, Reglemente und anderweitige Vereinsbeschlüsse. Die Mitglieder sind damit verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben, sich den Anordnungen des Vereinsvorstandes zu unterziehen und die statutarischen Beiträge zu bezahlen. Neue Mitglieder zahlen für das laufende Vereinsjahr grundsätzlich den vollen Jahresbeitrag.

2.3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 11 - Teilnahme an der Generalversammlung, Stimmrecht

Mit Ausnahme der Nachwuchsmitglieder, welche das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, sind alle Einzelmitglieder an der Generalversammlung Teilnahme berechtigt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäss Art. 8 lit. a), c), d) und e). Für Nachwuchsspieler gemäss Art.8 lit. b) die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben, erhält ein Elternteil ein Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder, die ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem HCPH nicht innert der in der einmaligen Mahnung gestellten Zahlungsfrist erfüllen, werden in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendiert.

Art. 12 - Mitgliederbeiträge

Unter Vorbehalt von Art. 13 sind Mitglieder verpflichtet, jährlich folgende Beiträge zu entrichten:

- Skillsathon / Skateathon
- Mitgliederbeitrag
- Helfereinsätze nach geltendem Helferkonzept

Die Höhe der Beiträge, sowie Punkte werden alljährlich durch die Generalversammlung festgesetzt.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliederbeiträge jeweils spätestens 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen.

Art. 13- Befreiung vom Mitgliederbeitrag

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder des aktuellen Vorstandes sind von der Bezahlung des Mitgliederbeitrages befreit. In Ausnahmefällen kann der Vorstand anderen Einzelmitgliedern auf begründetes Gesuch hin, den Mitgliederbeitrag ausnahmsweise und für eine beschränkte Dauer ganz oder teilweise erlassen.

Art. 14 - Versicherungen

Jedes Mitglied gemäss Art. 8 lit. a), b), c) und f) des HCPH ist verpflichtet, sich gegen Unfall zu versichern; der HCPH empfiehlt, sich auch gegen Ansprüche aus Haftpflicht zu versichern. Der HCPH lehnt jegliche Schaden- bzw. Haftpflichtansprüche der Spieler/ Schiedsrichter bei Unfällen/Schäden im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb ab. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Sozialversicherungen sowie besondere Vorschriften der SIHF. Alle Spieler sind verpflichtet, während den Spielen sowie den Trainings, die vom SIHF verbindlich vorgeschriebenen Schutzausrüstungen zu tragen.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Art. 15- Beendigung/Austritt

Die Mitgliedschaft endigt grundsätzlich mit dem Tod, dem Austritt oder dem Ausschluss aus dem Verein; mit einer Beendigung der Vereinsmitgliedschaft, erlöschen alle Rechte und Ansprüche gegenüber dem HCPH.
Austritte aus dem HCPH können nur auf Ende eines Vereinsjahres erfolgen, sie sind dem Vorstand grundsätzlich schriftlich mitzuteilen. Austretende Mitglieder sind bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres beitrags- und dem HCPH für entstandene Kosten entschädigungspflichtig. Austrittsgesuche von Aktiv- und Nachwuchsmitgliedern, die einen Vereinswechsel bezwecken, sind auf Ende des Vereinsjahres bzw. innerhalb der Transferfristen des SIHF einzureichen; solche Vereinswechsel werden nach den Bestimmungen der SIHF behandelt. Besondere Abmachungen mit Aktivmitgliedern und Mitgliedern, welche eine administrative Funktion ausüben, bleiben vorbehalten.

Art. 16- Sanktionen/Ausschluss

Mitglieder, die den Statuten, Reglementen, Beschlüssen oder den Interessen des HCPH zuwiderhandeln oder die dem Ansehen des Vereins Schaden zufügen, können vom Vereinsvorstand mit Sanktionen belegt werden. Je nach der Art bzw. der Schwere der Zuwiderhandlung bzw. der Pflichtverletzung bestehen die Sanktionen in Verweis, Busse, vorübergehendem oder dauerndem Ausschluss eines Mitgliedes. Einem Auszuschliessenden wird vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben. Einem gebüssten und oder ausgeschlossenen Mitglied steht das Rekursrecht an die der Bussenverfügung bzw. dem Ausschluss folgenden Generalversammlung offen. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit dem Beschluss des Vorstandes schriftlich zu erklären. Der Rekurs hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet über den Rekurs endgültig.
Die finanziellen Verpflichtungen ausgeschlossener Mitglieder, mit Einschluss derjenigen für das laufende Vereinsjahr, werden durch den Ausschluss nicht hinfällig.

Art. 17-Verlust der Mitgliedschaft

Wer mit der Bezahlung des Mitgliederbeitrages für 1 Vereinsjahr , trotz Mahnung, im Rückstand ist. verliert die Mitgliedschaft ohne weitere Nachricht auf Anfang des zweiten Vereinsjahres, für welches das Mitglied säumig ist. Die ausstehenden Mitgliederbeiträge bleiben gleichwohl geschuldet.

Art. 18 - Lizenzfreigabe

Einem ausgetretenen oder ausgeschlossenen Aktiv- oder Nachwuchsmitglied wird die Freigabeerklärung zuhanden des neuen Vereins nur erteilt, wenn es seinen Verpflichtungen gegenüber dem HCPH restlos angekommen ist; die jeweils massgeblichen Bestimmungen der Lizenz-, Transfer- und Qualifikationsreglemente der SIHF sind anwendbar.

3.1 Organisation

Art. 19 - Organe

Organe des HCPH sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand
- Rechnungsrevisoren

3.2 Die Generalversammlung

Art. 20 - Generalversammlung

Das oberste Organ ist die Generalversammlung; sie setzt sich aus sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern des HCPH zusammen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innert 3 Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres (Art. 37) statt. Ausserordentliche Generalversammlungen kann der Vorstand einberufen; er muss dies tun, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder oder die Rechnungsrevisoren dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangen. Ausserordentliche Generalversammlungen auf Verlangen der Mitglieder oder der Rechnungsrevisoren müssen innerhalb von 45 Tagen nach Eingang des Begehrens durchgeführt werden. Das genaue Datum wird in jedem Fall durch den Vorstand bestimmt

Die Einladungen erfolgen schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden sowie Ort und Zeit der Durchführung. Die Ausschreibung der GV in einer Zeitung steht im Ermessen des Vorstandes.

Art. 21 - Antragsrecht, Traktandenliste

Anträge der Mitglieder an die ordentliche Generalversammlung müssen dem Präsidenten mindestens 1O Tage vor der Generalversammlung schriftlich und ausreichend begründet eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können an der Generalversammlung nicht behandelt werden. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren bzw. nicht rechtzeitig und qualifiziert als Anträge eingereicht wurden, kann an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung nicht Beschluss gefasst werden.

Art. 22 - Kompetenzen

Der Generalversammlung steht die Erledigung folgender Geschäfte zu:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichts
- Genehmigung von Reglementen
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Revision der Statuten
- Fusionen und Auflösung des Vereins
- Rekursentscheid über den Vereinsausschluss und Bussenverfügungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Vorstandes

Art. 23 - Ständige Traktanden oder ordentlichen Generalversammlung

- Appell und Wahl der Stimmenzähler, Feststellung der anwesenden Stimmberechtigten
- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme der Jahresberichte
- Genehmigung der Jahresrechnung mit Kenntnisnahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Erteilung und Entlastung an den Vorstand
- Präsentation Jahresrechnung der GmbH
- Wahlen (sofern 2-jährige Amtszeit abgelaufen)

- des Präsidenten
- der Vorstandsmitglieder
- der Rechnungsrevisoren
- Vision, Strategie, und Ziele
- Festsetzung des Budgets und der Jahresrechnung
- Anträge
- Ehrungen
- Rekurse gegen Entscheide des Vorstandes über die Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern
- Varia

Es kann nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung bekannt gegeben worden sind.

Art. 24 - Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Unter Vorbehalt von Art. 8 hat jedes Mitglied eine Stimme. Soweit die Statuten nichts Abweichendes festlegen, entscheidet bei allen Abstimmungen das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr). Stimmenthaltungen werden nicht ausgezählt. Bei Stimmengleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 25 - Wahlen

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das Mehr sämtlicher anwesender Stimmberechtigten (absolutes Mehr), im zweiten das relative Mehr.

Art. 26 – Statutenrevision, Abberufung von Vorstandsmitgliedern, anderen Vereinsorganen

Beschlüsse über Abänderungen der Statuten sowie die Abberufung von einzelnen oder mehreren Vorstandsmitgliedern oder anderer Vereinsorgane vor Ablauf der Amtszeit bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 27- Geheime Stimmabgabe

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Art. 28- Vorsitz, Protokoll

Den Vorsitz führt der Präsident, bei seiner Abwesenheit ein vom Vorstand bezeichneter Tagespräsident.
Das Protokoll führt ein vom Vorstand bezeichnetes Vorstandsmitglied.
Die Versammlung wählt die erforderliche Anzahl der Stimmenzähler in offener Abstimmung.

3.3 Vorstand

Art. 29-Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Vorstand besteht aus maximal 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Finanzchef
- Sport
- maximal 4 weiteren Mitgliedern

Im Vereinsvorstand sollen beide Geschlechter vertreten sein. Mindestens 1 Frau ist im Vorstand vertreten.
Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Wahl selbständig. Mit Ausnahme der bezeichneten Chargen konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr. Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht die Möglichkeit eines Interessenkonflikts bei einem Mitglied des Vorstandes hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.

Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert diese seinen Stellvertreter bzw. Stellvertreterin. Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds. Die Mitglieder des Vorstandes dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat im Verein stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.

Art. 30- Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand ist das Führungs-, Vollzugs und Verwaltungsorgan des Vereins. Er erledigt alle nicht der Generalversammlung durch die Statuten oder im Einzelfall durch den Vorstand selbst überwiesenen Geschäfte, insbesondere:

- Festlegung der Vereinsziele und der zu deren Realisierung erforderlichen Mittel und Massnahmen
- Besorgung der laufenden Geschäfte, Vertretung des Vereins gegen aussen
- Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern, letzteres unter Vorbehalt des Rekurses an die Generalversammlung (Art. 17 Abs. 4)
- Informationswesen
- Abschluss und Auflösung von Verträgen mit Spielern und Trainern, Transfer- wesen
- Aufsicht über die Einhaltung der Statuten
- Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung und der durch diese zu entscheidenden Angelegenheiten.
- Führen eines Pflichtenhefts für die einzelnen Vorstandsmitglieder. Dieses Pflichtenheft dient als Anhang der Statuten.

Art. 31 - Kompetenzdelegation

Der Vorstand kann für bestimmte Zweige ständige Kommissionen und Abteilungen bilden, welche unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen müssen.
Für besondere, befristete Aufgaben kann der Vorstand spezielle Kommissionen bilden, denen auch ausschliesslich Dritte angehören können. Für den HCPH sind nur Vorstandsmitglieder rechtsverbindlich zeichnungsberechtigt. Es gilt ausnahmslos Kollektivunterschrift. Der Vorstand legt die Zeichnungsberechtigungen selbständig fest.

Art. 32 - Einberufung und Beschlussfassung

Der Vorstand wird durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter bei Bedarf oder auf Verlangen von zwei anderen Vorstandsmitgliedern einberufen.
Für Beschlüsse und Wahlen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Die Stimme des Vorsitzenden gibt bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.
Ehegatten oder Personen in einer eheähnlichen Partnerschaft haben nur ein gemeinsames Stimmrecht.
Über die Verhandlungen des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

Rechnungsrevisoren

Art. 33 - Wahl

Die Generalversammlung bestellt aus den Einzelmitgliedern einen ordentlichen Rechnungsrevisoren.
Anstelle eines Einzelmitgliedes ist auch eine aussenstehende natürliche oder juristische Person als Rechnungsrevisor wählbar.

Art. 34- Auftrag

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung, die Geschäftsbücher und die Belege. Sämtliche Unterlagen müssen den Revisoren auf Verlangen jederzeit vorgewiesen werden. Die Jahresabschlüsse sind ihnen rechtzeitig vor der Generalversammlung zur Prüfung zu übergeben. Die Revisoren erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und empfehlen die Genehmigung mit oder ohne Vorbehalt oder Nichtgenehmigung der Jahresrechnung.

Finanzen

Art. 35-Vereinseinnahmen

Vereinseinnahmen bestehen aus:

- den Mitgliederbeiträgen (Art. 12)
- den Einnahmen aus sportlichen und anderen Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Betrieb der «Penaltybar»
- den Transfereinnahmen
- den Einnahmen aus Werbe- und Sponsoring-Verträgen
- den Beiträgen der den HCPH unterstützenden Vereinigungen
- Schenkungen, Legaten und anderen freiwilligen Zuwendungen

Art. 36 - Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder der Organe ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB.

Art. 37-Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. April bis 31. März des nächsten Jahres.

Rechtspflege

Art. 38 - Disziplinarfälle

Für die Behandlung von Disziplinarfällen entscheidet der Vorstand, unter Wahrung des rechtlichen Gehörs, folgende Strafen und Massnahmen:

- Verweis
- befristete Einstellung der Spielberechtigung
- Busse bis CHF 5'000.-
- Ausschluss aus dem Verein
- Vertragsauflösung

Schlussbestimmungen

Art. 39 - Auflösung des Vereins, Fusion

Die Auflösung des HCPH oder eine Fusion kann nur von einer eigens dafür einberufenen, ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens ¾ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Generalversammlung beschlussfähig, entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Ist die erste ausserordentliche Generalversammlung nicht beschlussfähig, so muss innert 4 Wochen eine zweite einberufen werden, an welcher das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

Die ausserordentliche Generalversammlung bestimmt für die Vereins-Liquidation einen Ausschuss aus mindestens zwei Personen. Ein allfälliger Liquidationsüberschuss ist durch die Generalversammlung zur gezielten Förderung des Eishockey-Sports zu verwenden.

Art. 40 - Revisionsbestimmungen der Statuten

Einzelne Artikel dieser Statuten können durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgeändert werden. Eine Totalrevision der Statuten muss eingeleitet werden, wenn der Vorstand oder 1/4 der Stimmberechtigten mindestens fünf Wochen vor der Generalversammlung ein entsprechendes Begehren stellen. Total revidierte Statuten müssen von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten genehmigt werden.

Art. 41- Übergangsbestimmung

Die vorliegenden Statuten sind an der Generalversammlung vom 17.06.2026 gutgeheissen worden. Sie ersetzen sämtliche bisherige Statuten.

Grüsch, 17.06.2026

Der Vorstand:

Enrico Meier

Martin Bettinaglio